

Mehraufwandsentschädigungsverordnung des ThFV

1. Geltungsbereich

Der Thüringer Feuerwehr-Verband gewährt den Mitgliedern des Vorstandsvorstandes, des Landesausschusses, dem Vorstand der Thüringer Jugendfeuerwehr, den Fachbereichsleitern der ThJF, seinen Lehrkräften und dem Landesredakteur eine Mehraufwandsentschädigung.

Durch die pauschale Gewährung dieser Entschädigung wird der für o.g. Personenkreis entstehende materielle Mehraufwand der Verbandstätigkeit (Telefon- und Faxgebühren, Büromaterial etc.) abgegolten. Die Mehraufwandsentschädigung stellt keine Vergütung dar. Durch die Entschädigung werden die Fahrtkosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, des Landesausschusses und des Vorstandes der Thüringer Jugendfeuerwehr und an der Verbandsversammlung abgegolten.

2. Höhe der Entschädigungen

Vorstand ThFV:

Monatsbeträge

Verbandsvorsitzender	150,00 €
1. Stellvertreter	120,00 €
2. Stellvertreter	120,00 €
Beisitzer	80,00 €
Pressesprecher	120,00 €

Quartalsbeiträge

Vertreter der AG BF	60,00 €
Vertreter der AG KBI	60,00 €
Vertreter des WFV	60,00 €
Fachreferenten	60,00 €

Vorstand Landesjugendfeuerwehr:

Monatsbeträge

Landesjugendfeuerwehrwart	140,00 €
1. Stellv. LJFW	50,00 €
2. Stellv. LJFW	50,00 €
3. Stellv. LJFW	50,00 €
4. Stellv. LJFW	50,00 €
Fachbereichsleiter	40,00 €

Lehrkräfte zum Erwerb der Julei-Card

Für Lehrgänge zum Erwerb der Julei-Card, wird für Lehrkräfte der Thüringer Jugendfeuerwehr, die kein Honorar erhalten, pro Lehrgangswochenende eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € gezahlt.

Landesredakteur

Der Landesredakteur erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro.

3. Sonstiges

Der Anspruch auf die Mehraufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in welchem die Wahl bzw. die Berufung in die jeweilige Funktion vorgenommen wurde. Er endet in dem Monat, in welchem die Tätigkeit in der jeweiligen Funktion eingestellt wurde.

Die Mehraufwandsentschädigung wird am 15.12. des jeweiligen Jahres in einer Summe für das Geschäftsjahr ausgezahlt.

Die Zahlung der Mehraufwandsentschädigung stellt keine unverhältnismäßig hohe Vergütung dar, die zur Begünstigung einer Person führt.

Sollte ein Anspruchsberechtigter mehrere Funktionen innehaben, die einen Anspruch auf eine Mehraufwandsentschädigung begründen würde, so besteht lediglich Anspruch auf eine Mehraufwandsentschädigung.

Die Zahlung der Mehraufwandsentschädigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die nächste Verbandsversammlung Entlastung erteilt wird bzw. die Delegiertenversammlung der Thüringer Jugendfeuerwehr ihren Vorstand die Entlastung erteilt. Ansonsten kann auf Beschluss der Verbandsversammlung die gezahlte Mehraufwandsentschädigung zurückgefordert werden.

Auf Beschluss der Verbandsversammlung oder des Vorstandes kann die Zahlung der Mehraufwandsentschädigung gekürzt werden.

Dem Anspruchsberechtigten bleibt es unbenommen, einen materiellen Mehraufwand, der durch die Pauschale nicht abgedeckt ist, dem Vorstand nachzuweisen.

Der Vorstand beschließt in diesem Fall eine Erhöhung der Mehraufwendung.

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft.

Lars Oschmann
Verbandsvorsitzender